

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Für alle Bestellungen von Produkten sowie Bezug von Leistungen gleich welcher Art der Elkamet Kunststofftechnik GmbH sowie der Elkamet s.r.o. (nachfolgend: „Besteller“) und dem Lieferanten gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Als Lieferant wird nachfolgend auch der Werkunternehmer, Dienstleister und sonstige Vertragspartner bezeichnet.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an, es sei denn er stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Nimmt der Besteller die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus nicht die Annahme abweichender Bedingungen abgeleitet werden.
- (3) Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (4) Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Bedingungen.
- (5) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Verabredungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- (6) Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. werden auch dann vom Besteller nicht gewährt, wenn keine Bestellung erfolgt. Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

### **§ 2 Bestellung und Auftragsbestätigung**

- (1) Bei jedem Schriftwechsel ist die auf der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer bzw. Besteller-Name anzugeben. Für Verzögerungen, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung herrühren, hat Elkamet nicht einzustehen.
- (2) Die den Bestellungen beigefügten technischen Unterlagen, Zeichnungen, Artikelgeometrien sowie die Werkspezifikationen und sonstigen Angaben des Bestellers sind wesentlicher Bestandteil der Bestellungen.
- (3) Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- (4) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen, sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- (5) Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sowie Schadensersatz zu verlangen. Bei Zustimmung durch den Besteller gilt der Dritte als Erfüllungsgehilfe des Lieferanten.
- (6) Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind. Sollten Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung haben (fachlich oder technisch) so ist dies umgehend schriftlich mitzuteilen.

### **§ 3 Preise**

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Preiserhöhungen sind nur zulässig, wenn schriftliche Vereinbarungen über den Preis zwischen den Vertragsparteien getroffen worden sind.
- (2) Es gelten die vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis die Lieferung „DAP Incoterms® 2010“ ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarungen.
- (3) Generell ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden. Mehrkosten wegen nicht eingehaltener Versandvorschriften gehen zu Lasten des Lieferanten.

### **§ 4 Lieferung**

- (1) Im Rahmen der Lieferung und des Transports von gefährlichen Stoffen im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.08.1995 (BGBI S. 212 ff.) und etwaiger Rechtsverordnungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.
- (2) Mehr- und Teillieferungen sind unzulässig, es sei den Elkamet hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Annahme von Mehr- bzw. Teillieferungen bedeutet keine Zustimmung.
- (3) Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher, hat der Auftragnehmer in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.
- (4) Unsere Warenannahme ist Mo – Do 7.00 – 14.30 Uhr und Fr 7.00 – 14.00 Uhr geöffnet.

### **§ 5 Lieferzeit, Lieferverzug**

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und läuft, sofern kein Fixtermin vereinbart wurde, vom Datum des Bestelltages an. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung gilt das Eingangsdatum bei der von uns angegebenen Versandanschrift.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Lieferant seine vertragliche Verpflichtung ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Unterlässt der Lieferant die Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen.
- (3) Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, oder zu einem bestimmten Fixtermin, ist der Besteller berechtigt, für jeden angefangenen Kalendertag, in dem sich der Lieferant im Verzuge befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, höchstens jedoch 10 % des gesamten Liefer- oder Leistungswertes zu berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Neben der Vertragsstrafe kann der Besteller Ersatz der darüber hinausgehenden, aus der Lieferverzögerung entstandenen, unmittelbaren wie mittelbaren Schäden, einschließlich der Folgeschäden, verlangen. Der Besteller ist auch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. Die vereinbarte Vertragsstrafe bleibt hiervon unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird in diesen Fällen jedoch angerechnet.
- (4) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts.
- (5) Die Vertragsstrafe kann – neben der Erfüllung – geltend gemacht werden, wenn der Besteller den Vorbehalt gem. § 341 Abs. 3 BGB gegenüber dem Lieferanten innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entgegennahme der verspäteten Lieferung erklärt.
- (6) Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt die an die vereinbarten Lieferungsstermine anknüpfenden Zahlungsverpflichtungen nicht.

### **§ 6 Gefahrübergang**

- (1) Die Gefahr geht mit der Lieferung „DAP Incoterms® 2010“ über, soweit nicht anders schriftlich vereinbart worden ist.
- (2) Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller benannten Empfangsstelle über.

## § 7 Höhere Gewalt

- (1) Fälle höherer Gewalt befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- (2) In Fällen höherer Gewalt und von uns nicht zu beeinflussender Ereignisse, sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – auch berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert oder unser Interesse an der Lieferung infolgedessen ganz entfällt.
- (3) Ein Ereignis höherer Gewalt auf Seiten des Lieferanten kann weder in einem Mangel an Personal, Produktionsmaterialien oder Ressourcen, Streik, Vertragsbruch seitens durch den Lieferanten beauftragter Dritter oder finanziellen Problemen des Lieferanten liegen, noch in dem Unvermögen, die notwendigen Lizenzen für die zu liefernde Software oder die notwendigen rechtlichen oder behördlichen Genehmigungen oder Bevollmächtigungen für die zu liefernden Waren oder Dienstleistungen beizubringen.

## § 8 Mängeluntersuchung und Gewährleistung / Sachmängelhaftung

- (1) Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen die vereinbarte Menge und Beschaffenheit besitzen und dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere zum Kinderarbeitsverbot und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muss der Lieferant hierzu schriftliche Zustimmung des Bestellers einholen. Die Mängelhaftung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von dem Besteller gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Lieferant garantiert darüber hinaus, bei seinen Lieferungen bzw. Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware auszustellen.
- (3) Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich stets auf Vorsatz und Fahrlässigkeit.
- (4) Die Gewährleistungszeit beträgt 2 Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller oder einen von diesem benannten Dritten an der vom Besteller vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Im Falle der Auslieferung der erhaltenen Waren – einzeln oder im verarbeiteten Zustand – an Kunden des Bestellers, beginnt die Frist für verdeckte Mängel mit der Auslieferung an den jeweiligen Kunden. Die Verjährung der Sachmängelansprüche tritt in diesen Fällen jedoch spätestens mit Ablauf von 36 Monaten ab Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller oder einen von diesem benannten Dritten ein.
- (5) Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der vom Besteller in dessen schriftlicher Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so beträgt die Gewährleistungszeit 2 Jahre nach ordnungsgemäßer Bereitstellung des Liefergegenstandes zum Zwecke der Abnahme.
- (6) Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist mit deren Übergabe neu zu laufen. Etwa eingetretene Stillstandzeiten, welche auf Mängel der Lieferung/Leistung zurückzuführen sind, werden der Gewährleistungszeit hinzugerechnet.
- (7) Der Wareneingang erfolgt abweichend von § 377 HGB vorbehaltlich einer nachträglichen Wareneingangs-/Qualitätskontrolle. Der Besteller hat die Lieferung/Leistung entsprechend den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Offene Mängel sind dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von maximal 14 Tagen nach Eingang der Lieferung beim Besteller erfolgt. Verdeckte Mängel sind vom Besteller gegenüber dem Lieferanten spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und zu rügen.
- (8) Bei Vorliegen eines Mangels innerhalb der ersten 6 Monate ab Lieferung wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorlag.
- (9) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller in vollem Umfang zu. Er ist berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder Neulieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Neulieferung bzw. Neuherstellung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Rücktritt oder Minderung sowie auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleibt dem Besteller ausdrücklich vorbehalten.
- (10) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung aus der Mängelhaftung innerhalb der vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Besteller die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann der Besteller in Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.
- (11) Kleine Mängel können vom Besteller – in Erfüllung seiner Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtungen des Lieferanten aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Der Besteller kann den Lieferanten in diesem Fall mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche Recht steht dem Besteller in dringenden Fällen zu und/oder wenn ungewöhnliche hohe Schäden drohen. Der Besteller entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein solcher Fall vorliegt.
- (12) Der Lieferant ist verpflichtet, Regressansprüche unverzüglich nach Geltendmachung durch den Besteller bei seinen Vorlieferanten anzuzeigen. Unabhängig hiervon bleibt die eigene Verpflichtung des Lieferanten gegenüber dem Besteller bestehen.
- (13) Auf die Rückgriffsansprüche des Bestellers wegen mangelbehafteter Ware findet die gesetzliche Regelung (§§ 478, 479 BGB) mit der Maßgabe Anwendung, daß dem Besteller die Rückgriffsansprüche auch dann zustehen, wenn es sich lediglich um eine Teilleverung handelt und/oder ein Verbrauchsgüterkauf nicht vorliegt. Weiterhin verjähren die Rückgriffsansprüche des Bestellers abweichend von § 479 Abs. 2 BGB frühestens nach 6 Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Ansprüche unseres Abnehmers erfüllt haben.

## § 9 Produkthaftung – Freistellung

- (1) Wird der Besteller wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder –gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf die Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller den Schaden zu ersetzen bzw. ihn insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde. Der Schaden umfaßt auch die Kosten und Aufwendungen einer vorsorglichen Rückrufaktion sowie die einer erforderlichen Rechtsverteidigung im In- und Ausland.
- (2) Der Lieferant hat die Liefergegenstände so zu kennzeichnen, daß sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Er hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und dies dem Besteller nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird, soweit der Besteller dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

## § 10 Schutzrechte, Rechtsmängel

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung, insbesondere durch die Herstellung, Verarbeitung, Benutzung oder Weiterveräußerung der angebotenen und gelieferten Waren und sonstigen Leistungen, keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden.
- (2) Für Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

- (3) Wird der Besteller von einem Dritten aus diesem Grund in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (4) Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auch auf sämtliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen, einschließlich der Kosten und Aufwendungen einer erforderlichen Rechtsverteidigung im In- und Ausland.
- (5) Der Besteller ist auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vom Inhaber der Schutzrechte die erforderlichen Genehmigungen zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung usw. zu beschaffen.

#### **§ 11 Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge, Formen, Muster, Materialbeistellungen**

- (1) Erweiterte Eigentumsvorbehalte erkennen wir nicht an. Gleiches gilt für vertragliche Verpfändungen unserer Ansprüche gegen unsere Abnehmer im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes.
- (2) Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Auf Verlangen ist dem Besteller eine Aufstellung der Materialien zu übergeben.
- (3) Verarbeitung oder Umbildung des Materials durch den Lieferanten erfolgt für den Besteller. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen des Bestellers zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (4) An allen für den Lieferanten angefertigten bzw. ihm überlassenen Abbildungen, Kostenanschlägen, Zeichnungen, Muster, Modellen, Formen, Profilen, Normblätter, Berechnungen, Werkzeugen usw. behält sich der Besteller das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht kopiert, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich zur Fertigung für den Besteller zu verwenden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern und Dritten gegenüber geheim zuhalten. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Besteller unaufgefordert kostenfrei zurückzugeben.
- (5) Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller die Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt.

#### **§ 12 Geheimhaltung**

- (1) Unabhängig vom Anwendungsbereich des § 11 (4) sind alle dem Lieferanten durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten. Diese Informationen bleiben ausschließlich unser Eigentum; wir behalten uns alle Rechte an ihnen vor. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen, außer für die Vertragsleistung an uns, nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.
- (2) Auf Anforderung hat der Lieferant alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
- (3) Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen, Rezepturen oder dergleichen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

#### **§ 13 Haftung/Versicherungen**

- (1) Zur Abdeckung des allgemeinen Haftungsrisikos, wie auch aller Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos, ist der Lieferant verpflichtet eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme abzuschließen und die Deckung auf Wunsch dem Besteller nachzuweisen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Transportversicherung wird ausschließlich vom Lieferanten abgeschlossen.

#### **§ 14 Rechnungserteilung**

- (1) Die Rechnung ist nach erfolgter Lieferung unter Abgabe der in der Bestellung ausgewiesenen Bestell- und Artikelnummer gesondert einzureichen.
- (2) Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist statt des Eingangstages der Ware der Eingangstag der Rechnung maßgebend. Sofern nicht ausdrücklich Teillieferungen vereinbart sind, ist für jede Bestellung eine Gesamtrechnung nach vollständiger Auslieferung zu erstellen.
- (3) Forderungen gegen den Besteller dürfen nur mit seinem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

#### **§ 15 Zahlungen**

- (1) Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder 30 Tagen netto.
- (2) Die Zahlungsfrist beginnt sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.
- (3) Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.

#### **§ 16 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

- (1) Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die vom Besteller benannte Empfangsstelle. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz des Bestellers. Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und Lieferant gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- (2) Soweit der Lieferant Kaufmann i.S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Gerichtsstand am Sitz der Elkamet GmbH begründet. Der Besteller behält sich das Recht vor, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

#### **§ 17 Wirksamkeitsklausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung wird diejenige rechtlich zulässige Regelung vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

#### **§ 18 Datenschutz**

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden sie hier: <https://www.elkamet.com/de/infopoint/datenschutz>